

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Bundesamt für Justiz (BJ)
Eidg. Amt für Grund- und Bodenrecht
(EGBA)
Bundesrain 20
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Datum 1. Februar 2021
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Antwortschreiben des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken zur Vernehmlassung für eine Revision der Grundbuchverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Revision der Grundbuchverordnung (GBV) eröffnet. Mit der revidierten GBV soll unter anderem die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch und die landesweite Grundstückssuche für Behörden geregelt werden. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) begrüsst die Revision der GBV, denn sie trägt dazu bei, dass das Grundbuchrecht modernisiert und dadurch effizienter wird. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator hat sich in anderen Bereichen, wie z.B. im Steuerrecht, bereits etabliert und bewährt. Weiter wird mit der Revision eine landesweite Grundstückssuche ermöglicht, was aus Bankensicht sinnvoll ist und dadurch Grundbuchprozesse vereinfacht und weiter übergreifend optimiert werden können. Entsprechend ist es aus Sicht des VSKB stimmig und folgerichtig, die AHV-Nummer als Personenidentifikator auch im Grundbuch zu verwenden.

Schliesslich ist es uns ein Anliegen, dass auch Vorsorgeinstitute am elektronischen Geschäftsverkehr im Bereich der Grundbuch-Geschäfte teilnehmen können. Gemäss Artikel 28 Abs. 1 lit. b GBV haben nur Pensionskassen im Rahmen des Hypothekengeschäfts Einsicht in

Grundbuchdaten. Auszüge mit den für die Vorsorgeinstitute relevanten Einträgen zu Veräusserungsbeschränkungen (nicht-öffentliche Anmerkungen) können hingegen nicht abgerufen werden. Dieser Umstand hat einen negativen Einfluss auf die effiziente Abwicklung der Geschäftsfälle bei Urkundspersonen, Grundbuchämtern, Banken, Vorsorgeinstituten und Endkunden. Entsprechend regen wir an, dass Art. 28 Abs. 1 GBV dahingehend ergänzt wird, dass auch Vorsorgeinstitute am elektronischen Geschäftsverkehr partizipieren können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare und des erwähnten Anliegens. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs